NEUREGELUNGEN IM HANDELSGESETZBUCH DURCH DAS EHUG

Die Regelungen nach dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

- Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister v. 10.11.2006 (EHUG), BGBl. I 2006, S. 2553 v. 15.11.2006

☑ Überblick über Neuregelungen im Handelsgesetzbuch

☑ Aktuelle Publizitätspflichten ab 01.01.2007

Das ab 01. Januar 2007 geltende Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (kurz: EHUG) bringt für die Abschlusspublizität und die offenlegungspflichtigen Unternehmen eine Reihe von wichtigen Änderungen.

Der Quick-Check dient nur der ersten Orientierung:
Er ersetzt nicht die individuelle Beratung und Prüfung im Einzelfall anhand der vollständigen Gesetzestexte. Vor dem Hintergrund der Detail - Regelungen im EHUG und ergänzender Rechtsverordnungen empfehlen wir, sich im Bedarfsfalle vorher beraten zu lassen. Nachfolgend werden nur die wichtigsten Inhalte dargestellt:

Aktuelle Änderungen im HGB

ELEKTRONISCHES HANDELSREGISTER

Wesentlicher Inhalt

Mit dem Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) wird das deutsche Registerwesen umfassend reformiert und an das "Internetzeitalter" angepasst. Ab dem 1. Januar 2007 sind alle deutschen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister über Internet einsehbar. Unterlagen zur Eintragung in eines dieser Register können in Zukunft auch elektronisch beim zuständigen Amtsgericht eingereicht werden, ab spätestens Ende 2009 wird nur noch eine elektronische Einreichung beim Registergericht möglich sein. Die Bekanntmachung der Registereintragungen wird künftig ebenfalls über das Internet erfolgen, die bisher üblichen Bekanntmachungen in Tageszeitungen werden mittelfristig entfallen. Darüber hinaus wurde unter der Domäne www.unternehmensregister.de ein neues zentrales Unternehmensregister geschaffen, über das ebenfalls online alle wesentlichen publikationspflichtigen Daten eines Unternehmens einsehbar sind.

Das EHUG wird zu einer Beschleunigung und Entbürokratisierung der Unternehmenspublizität und zu einem erleichterten Zugriff auf Unternehmensdaten über das Internet führen.

Zuständigkeit

Die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister wurden zum 01.01.2007 auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Für die Führung der Register sind künftig die Amtsgerichte zuständig, in deren Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat.

Anmeldungen zur Eintragung und Einreichung

Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind zukünftig elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Die Beglaubigung kann als einfaches elektronisches Zeugnis erfolgen. Dazu muss stets ein Notar die Anmeldung mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Hierfür stellen die Gerichte den Notaren elektronische Postfächer zur Verfügung.

Dokumente sind künftig wie folgt elektronisch einzureichen:

- Ist eine Urschrift oder eine einfache Abschrift einzureichen oder ist für das Dokument die Schriftform bestimmt, genügt die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung.
- Ist ein notariell beurkundetes Dokument oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen, so ist ein mit einem einfachen elektronischen Zeugnis (§ 39a Beurkundungsgesetz) versehenes Dokument zu übermitteln.

Für eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2008 können die Länder per Rechtsverordnung zulassen, dass Dokumente alternativ auch noch in Papierform eingereicht werden können, wovon z.B. Berlin

stb QuickCHECK

© Deubner Verlag Köln

Gebrauch gemacht hat.

Bekanntmachungen

Alle Handelsregistereintragungen werden ab 01.01.2007 unter dem einheitlichen Zugangsportal www.handelsregister.de elektronisch bekannt gemacht. Bis zum 31.12.2008 werden die Eintragungen in das Handelsregister zusätzlich auch in einer Tageszeitung bekannt gemacht.

OFFENLEGUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE

Wer ist offenlegungspflichtig?

Offenlegungspflichtig, also verpflichtet, einen Jahresabschluss nicht nur zu erstellen, sondern auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sind insbesondere nach wie vor:

- alle Kapitalgesellschaften,
- die eingetragenen Genossenschaften,
- Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG),
- die nach dem Publizitätsgesetz zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen.

Art, Zeitpunkt und Umfang der Offenlegung

Zum 01.01.2007 ist die bisher vorgeschriebene Einreichung der Jahresabschlussunterlagen beim Handelsregister entfallen. Stattdessen sind die Unterlagen unter www.ebundesanzeiger.de innerhalb **von 12 Monaten** nach dem **Abschlussstichtag** beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln, einzureichen und von diesem im Bundesanzeiger elektronisch bekannt zu machen. Den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers trifft dann die Pflicht, den Jahresabschluss an das Unternehmensregister zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.

Dies gilt für alle Abschlussunterlagen für Geschäftsjahre, die ab dem 01.01.2006 beginnen. Abschlüsse, die bereits vor dem 01.01.2006 begonnen haben, sind weiterhin nach altem Recht zu behandeln. *Hinweis: Im Freistaat Sachsen werden durch das Registergericht Aufforderungen zur Abgabe von Jahresabschluss-Unterlagen zur Einreichung beim Handelsregister verschickt. Die Einreichung soll in elektronischer Form erfolgen. Nach unserem Kenntnisstand fehlt dieser Aufforderung jedoch die erforderliche Rechtsgrundlage.*

Am **Umfang** der offenzulegenden Unterlagen ändert sich nichts. Es bleibt demnach bei der Einstufung als klein, mittelgroß oder groß nach § 267 HGB. Kleine Kapitalgesellschaften können unter bestimmten Voraussetzungen von den Erleichterungen des § 326 HGB Gebrauch machen, und müssen nur Bilanz und Anhang einreichen und bekannt machen. Große und mittelgroße Gesellschaften haben sämtliche in §325 HGB genannten Unterlagen offen zu legen.

Das EHUG schreibt für die Einreichung der Unterlagen die elektronische Einreichung vor. Für eine Übergangszeit von drei Jahren wird jedoch durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz noch eine Papier-Einreichung zugelassen.

Für die elektronische Einreichung wird die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft einen Übermittlungsweg über ein Uploadverfahren anbieten. Die akzeptierten Dateiformate sind WORD, RTF, und ein XML-Format auf der Grundlage der deutschen XBRL-Taxonomie. Für letzteres plant die Verlagsgesellschaft ein Tool zur Erstellung des XML-Formats zur Verfügung stellen. Ab Herbst 2007 soll die elektronische Einreichung auch direkt von Seiten der Steuerberater mit dem DATEV-Programm Kanzlei REWE möglich sein.

Die Höhe des Veröffentlichungsentgeltes wird vom Anlieferungsformat abhängen. Papier-Anlieferung erfordert z. B. immer eine Neuerfassung mit sich anschließendem Auszeichnungs- und Korrekturaufwand und dürfte entsprechend teuer werden.

Überprüfung und Sanktionierung

Werden die offenzulegenden Unterlagen **nicht**, **nicht vollständig** oder **nicht rechtzeitig** eingereicht, soll durch das Bundesamt für Justiz **von Amts wegen** ein **Ordnungsgeldverfahren** sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen die Organmitglieder durchgeführt werden. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens **2.500 EUR** und höchstens **25.000 EUR**. Dem Ordnungsgeldverfahren soll zunächst aber ein kostenpflichtiges Androhungsverfahren vorgeschaltet worden. Die Beteiligten sollen gebeten werden, unter Androhung eines Ordnungsgeldverfahrens innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Zugang der Androhung ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Die Verfahrenskosten sollen mit der Androhungsverfügung den Beteiligten auferlegt werden. Auch wenn während der gesetzten Frist die Offenlegung tatsächlich erfolgt, muss der Beteiligte die Verfahrenskosten tragen.

Wird die **Offenlegungspflicht** durch den Beteiligten innerhalb der sechs Wochen **nicht erfüllt**, wird das Ordnungsgeld vom Bundesamt für Justiz festgesetzt. Das Verfahren ist dann jedoch nicht abgeschlossen, sondern wird sich **solange wiederholen,** bis die Pflicht erfüllt oder die Unterlassung gerechtfertigt ist.

Hinweis: Es empfiehlt sich, Ihre Gesellschaftsverträge bei passender Gelegenheit auf die Gesetzesänderung bezüglich der Offenlegung an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

überreicht durch:

stb QuickCHECK